

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der INTERFER Austria GmbH

– August 2023 –

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVL“) gelten ausschließlich für sämtliche – auch zukünftigen – Verträge zwischen uns, der INTERFER Austria GmbH, und dem Kunden über Lieferungen und sonstige Leistungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
4. Die AVL gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§§ 1 ff UGB / § 1 Abs 1 Z 1 KSchG), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Angebote, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls sie nicht ausdrücklich als Festangebote abgegeben werden.
2. Soweit nicht in Textform anders vereinbart, kommt ein Vertragsschluss erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform an den Kunden zustande. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgeblich. Mündliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und sonstige Angaben bezüglich Lieferzeit, Qualität sowie Quantität der Ware, werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Deckungszusage durch eine von uns abzuschließende Warenkreditversicherung. Falls nach Vertragsschluss und vor Lieferung unserer Ware eine solche Deckungszusage aus von INTERFER nicht zu vertretenden Gründen widerrufen wird, muss der Kunde Vorauszahlung leisten oder eine andere von uns akzeptierte Sicherheit beibringen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Lieferung der Ware zu verweigern und von dem Vertrag zurückzutreten.
4. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt der Erteilung der Einfuhrgenehmigung und dem Erhalt sonstiger für die Ein- und Ausfuhr benötigter Unterlagen.

III. Preise

1. Maßgebend ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis zuzüglich der dort genannten Aufschläge. Berechnet wird grundsätzlich, wenn nicht in Textform anders vereinbart, brutto für netto.

2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung der Ware an den Kunden die Frachtkosten, öffentliche Abgaben, die Steuern und Zölle und sonstigen Nebengebühren um mehr als 10 % gegenüber den bei Vertragsschluss gültigen Sätzen oder werden solche Kosten, Abgaben und Gebühren neu eingeführt, insbesondere die Einfuhr der Ware mit Sonder- (Antidumping-) Zöllen belegt, so sind wir – auch in Fällen der fracht- und/oder zollfreien Lieferung – berechtigt, diese Mehrkosten auf Nachweis dem Kunden zu belasten. Das Gleiche gilt, wenn Quoten für Einfuhrkontingente zum geplanten Lieferzeitpunkt erschöpft sind. Im Fall der Senkung der in Satz 1 und 2 genannten Kosten um mehr als 10 % gegenüber den bei Vertragsschluss gültigen Sätzen werden wir diese Kostensenkung an den Kunden weitergeben, soweit die Kostensenkung nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

IV. Lieferung/Abholung, Leistungshindernisse

1. Der Liefertermin ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder ab Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Verbindlich zugesagte Lieferfristen und -termine verändern sich um den Zeitraum, in dem sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit wir ein Leistungsverweigerungsrecht nach Ziffer VII.4. geltend gemacht haben.
2. Wenn wir verpflichtet sind, die Waren an den Standort des Kunden zu liefern, ist der Kunde verpflichtet, die Waren innerhalb der im Voraus angekündigten Lieferfrist anzunehmen. Sofern der Kunde die Waren in einem Lager oder an einem anderen Ort abholen muss, hat er dies innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Abholbereitschaft zu tun.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, den uns insoweit hieraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehrkosten und Mehraufwendungen (z.B. zusätzliche Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Hierfür sind wir berechtigt, dem Kunden eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises des Lieferwertes der betroffenen Warenmenge für jede vollendete Kalenderwoche der Verspätung, beginnend mit dem Ablauf der vereinbarten Lieferfrist bzw. – im Fall einer Abholpflicht des Käufers – mit dem Ablauf der Abholfrist, zu berechnen; insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettopreises des Lieferwertes der betroffenen Warenmenge. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
4. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist.
5. Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten grds. unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Importquoten zum Zeitpunkt der Verzollung bestehen. Stehen ausreichende Importquoten nicht zur Verfügung und kann die Ware separat verzollt werden, liefern wir innerhalb des laufenden Quartals, nachdem der Kunde die Mehrkosten gem. Ziffer III.2. übernommen hat. Andernfalls behalten wir uns vor, die Lieferung erst im Folgequartal im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Importquoten auszuführen.

V. **Höhere Gewalt**

Eine Partei ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höhere Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere: (a) Krieg, Mobilmachung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion, Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Terrorakte, Sabotage, Piraterie, Blockade; (b) Handelsbeschränkungen, Aus- und Einfuhrverbote, Sanktionen; behördliche Maßnahmen; (c) Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen bzw. -gewalten, Explosion, Feuer; (d) Streik, Aussperrung.

Die durch ein Ereignis höherer Gewalt gehinderte Partei kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn sie die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch 5 Kalendertage nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt über Beginn und das voraussichtliche Ende der Behinderung informiert. Jede Partei hat alle zumutbaren Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen, welche durch das Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, und der jeweils anderen Partei laufend zu berichten. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden die Parteien im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen diskutieren. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat jede Partei das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

VI. **Teillieferung; Unter- bzw. Überlieferung**

Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang sowie zur Fakturierung solcher Teillieferungen berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Soweit nicht im Vertrag anders geregelt, sind wir zu Über-/Unterschreitung der Liefermenge von bis zu 10 % berechtigt.

VII. **Zahlung und Verrechnung**

1. Sofern nicht in Textform anders vereinbart, muss der Kaufpreis ohne Skontoabzug oder sonstige Abzüge spätestens bis zum 15. des auf die Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen folgenden Monats auf dem von uns mitgeteilten Konto gutgeschrieben worden sein.
2. Wir nehmen rediskontfähige und ordnungsgemäße Wechsel zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
3. Bei einem vom Kunden zu verantwortenden Zahlungsverzug desselben sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu verlangen. Ist der Zahlungsverzug nicht vom Schuldner zu verantworten, so gebührt der gesetzliche Zinssatz gemäß § 1000 Abs 1 ABGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, oder gerät der Kunde mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 1052 ABGB zu. Wir sind dann berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Soweit nicht in Textform anders vereinbart, stehen uns in Bezug auf sämtliche offenen Forderungen gegen den Kunden Zurückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsansprüche zu.

6. Mangels Bestimmung durch den Kunden wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns eine geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Kunden lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer Forderung und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt, "Vorbehaltsware").
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen gemäß dieser Bestimmung. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer VIII.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer VIII.1.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, solange er nicht im Verzug ist, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffer VIII. 4. und 5. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer VIII.2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsteile.
5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Wechsel nicht eingelöst wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden gestellt ist oder ein sonstiger erheblicher Mangel der Zahlungsfähigkeit vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abnehmer über die Abtretung auch selbst zu unterrichten.
6. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir, sofern erforderlich, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Begleichung sämtlicher ausstehender Forderungen, berechtigt, den Betrieb des Kunden zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
7. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir den Rücktritt ausdrücklich in Textform erklären. Das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich in Textform benachrichtigen.

9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wobei wir aus den uns hinsichtlich der jeweiligen Vorbehaltsware zur Verfügung stehenden Sicherheiten wählen können.
10. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware mit der üblichen Sorgfalt zu behandeln, insbesondere sie angemessen aufzubewahren. Er muss die Ware weiterhin auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Schäden durch Feuer, Wasser und Diebstahl versichern.
11. Im Fall einer Pfändung oder einer sonstigen Intervention eines Dritten ist der Kunde verpflichtet, uns sofort in Textform zu informieren, damit wir gemäß § 37 EO Klage erheben können. Für den Fall, dass unsere Klage erfolgreich ist, haftet der Kunde für unseren prozessualen (§§ 40 ff. ZPO) und außerprozessualen Kostenerstattungsanspruch wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.
12. Soweit die Wirksamkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Bestimmungsland geknüpft ist, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsabschluss auf eigene Kosten für die Erfüllung dieser Voraussetzungen bzw. Formvorschriften zu sorgen.

IX. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den EN-Normen und/oder den in Textform vereinbarten technischen Vorschriften, soweit nicht außereuropäische Normen oder Güten bzw. Warenbeschreibungen ausdrücklich in Textform vereinbart sind. Sofern keine EN-Normen, technische Vorschriften oder Vereinbarungen in Textform bestehen, gelten die entsprechenden DIN-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt auf Anforderung des Kunden durch Vorlage des Wiegezettels, bei Anlieferung per Schiff erfolgt der Gewichtsnachweis durch Vorlage der offiziellen Eich-Bescheinigung, bei Anlieferung per LKW durch Vorlage einer Wiegekarte einer öffentlich geeichten Waage. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Republik Österreich üblichen Zu- und Abschläge von bis zu 2 % der Gewichtsabweichung aus der gesamt berechneten Lieferung. Besteht Anlass zur Annahme, dass während des Transportes Ware abhanden oder zu Schaden gekommen ist, so hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandaufnahme durch eine neutrale Inspektionsgesellschaft zu veranlassen.
3. Wir können nach unserem freien Ermessen Gewichte auch ohne Wägung theoretisch nach DIN ermitteln und uns dazu der im Stahlhandel der Republik Österreich gebräuchlichen Gewichtstabellen bedienen.

X. Prüfbescheinigungen

1. Wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Prüfung oder Besichtigung vorsehen oder wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde, wird die zu liefernde Ware durch das Herstellerwerk geprüft und mit einer Prüfbescheinigung gemäß EN 10204 geliefert (je nach Bestellung und anwendbarer Werkstoffnorm ist dies eine Werksbescheinigung, ein Werkszeugnis oder ein Abnahmeprüfzeugnis). Die Prüfung und Besichtigung erfolgen auf Kosten des Kunden im Lieferwerk.
2. Soweit nicht ausdrücklich in Textform anderweitig vereinbart, nehmen wir keine eigene Prüfung der Ware vor und sind wir als Zwischenhändler hierzu nicht verpflichtet. Wir haben unseren Lieferpflichten in jedem Fall mit Vorlage der jeweils beizustellenden Prüfbescheinigung des Herstellerwerks genüge getan.

3. Soweit wir vertraglich zur Vorlage von Prüfbescheinigungen, z.B. in Form von Abnahmeprüfzeugnissen nach EN 10204, verpflichtet sind, werden wir diese dem Kunden sofort nach Erhalt zur Verfügung gestellt. Die hierbei entstehenden Kosten sind, soweit nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, auch wenn die geforderten Prüfbescheinigungen nicht vorliegen.

XI. Versand und Gefahrübergang

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht in Textform etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach freiem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder an den vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir nach freiem Ermessen berechtigt, auf einem anderen angemessenen Weg oder an einen anderen angemessenen Ort zu liefern, die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Ihm wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert, falls nichts anderes in Textform vereinbart worden ist. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach freiem Ermessen auf Kosten des Kunden. Verpackungen sowie geringwertige Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Hochwertige Schutz- und Transportmittel, werkseigene Lademittel, wie z.B. Coilgestelle, Container und Staumaterialien wie beispielsweise Stauholz, sind an der Übernahme- bzw. Lagerstelle kostenlos zu sammeln und entsprechend unseren Anweisungen für uns kostenfrei dem Lieferwerk bzw. unserem Vertragsspediteur zurückzugeben.
5. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften auf den Kunden über.

XII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Mängel sind nur solche äußeren und inneren Fehler der von uns gelieferten Ware, die eine der Werkstoffsorte und Erzeugnisform angemessene gewöhnliche Verarbeitung oder Verwendung mehr als unwesentlich beeinträchtigen und die außerhalb handelsüblichen Qualitätstoleranzen liegen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Kunde uns dies unverzüglich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde den Mangel hätte erkennen müssen, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
3. Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen sämtliche Mängelansprüche. Die beanstandete Ware ist kostenlos zur Verfügung des Lieferwerkes zu halten, bis das Lieferwerk die Mängelrüge als berechtigt anerkannt hat.

4. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir nach freiem Ermessen entweder die mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware oder bessern nach. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
6. Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht nicht nach, steht dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen das Recht zur Herabsetzung des Kaufpreises oder zum Rücktritt zu. Für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln gilt Ziffer XII.7. Rückgriffsrechte nach § 933b ABGB bleiben unberührt.
7. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei im letztgenannten Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Bei Ware, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – beispielsweise sogenanntes Ila-Material – steht dem Kunden keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel im Zusammenhang mit der Deklassierung zu.

XIII. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bzw. den gesamten Vertrag ohne unsere vorherige Zustimmung an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Wir sind berechtigt, Ansprüche, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag bzw. den gesamten Vertrag insgesamt ohne Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten und zu übertragen.

XIV. Verjährung

1. Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Die einjährige Frist zur Geltendmachung von Sach- und Rechtsmängeln nach Ziffer XIV.1. gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (Baustoffe); es sei denn, dass wir diesen Verwendungszweck kannten oder der Kunde uns hierauf in Textform hingewiesen hat. Kannten wir diesen Verwendungszweck oder hat uns der Kunde hierauf in Textform hingewiesen, so sind Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln innerhalb der gesetzlichen Fristen geltend zu machen.

3. Für unsere Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, einschließlich arglistigem Verschweigen eines Mangels, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährung. Dasselbe gilt für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 933b ABGB) und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Inkassoverfahren

1. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit endgültig entschieden. Wird das Schiedsgericht durch einen Einzelschiedsrichter gebildet, muss dieser ein praktizierender Anwalt mit umfassender Erfahrung im internationalen Handelsrecht sein. Im Fall von drei Schiedsrichtern müssen mindestens zwei von ihnen diese Voraussetzung erfüllen. Schiedsort ist Wien. Verfahrenssprache ist Englisch. Beweismittel können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Sofern mehrere Streitigkeiten zwischen uns und dem Kunden beim Sekretariat der ICC anhängig sind, die unter diesen Absatz 1 fallen, sollen diese gemäß Artikel 10 der ICC-Schiedsordnung 2021 zu einem Verfahren verbunden werden.
2. Abweichend von Ziffer XV.1. haben wir auch das Recht, Ansprüche aus Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrag wahlweise vor den sachlich zuständigen Gerichten in Wien oder jedem anderen zuständigen Gericht zu verfolgen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sofern wir nach Verzug des Kunden gegen diesen erfolgreich ein Inkassoverfahren durchgeführt haben, hat der Kunde sämtliche Gebühren, Kosten und Auslagen dieses Inkassoverfahrens zu tragen. Das gilt auch, wenn das betroffene lokale Recht einen solchen Kostenerstattungsanspruch nicht vorsieht.
5. Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieser AVL.

XVI. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVL nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige Bestimmung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was dem Sinn und Zweck der jeweiligen unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AVL nach dem Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als wirksam, jedoch infolge einer Änderung der Rechtsprechung nachträglich als unwirksam angesehen wird, ist diese in eine Bestimmung umzudeuten, die nach der geänderten Rechtsprechung wirksam ist und sich der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung nach Sinn und Zweck so nahe wie möglich anlehnt.